

Ähnlich lauteten die Berichte des Amtmannes zu Belzig und des Stadtraths zu Prettin, während die Stadträthe zu Düben und Mühlberg die Weinbergordnung von 1588 für ausreichend erklärten.

Ein ausführliches Gutachten gab der Rath zu Jessen ab, indem er speciell auf die Behandlung der Weinstöcke 2c. einging und in dieser Beziehung mehrfache Abänderungen und Erläuterungen der Weinbergordnung von 1588 beantragte.

Der Amtmann und Stadtrath zu Meissen beschäftigten sich dagegen mehr mit den Winzern, stellten den Antrag, daß sie vor Uebernahme ihrer Function einem Examen unterworfen, eidlich verpflichtet, und nur wenn sie durch genügende Attestate sich zu legitimiren vermöchten, anderweit angestellt werden sollten. 2c.

Die Landesregierung setzte sich, nachdem diese Berichte im Laufe einiger Jahre an sie gelangt, mit dem Kammercollegium in Bernehmung. Es kam dabei der Vorschlag zur Erwägung, daß dem gewesenen Weinmeister zu Torgau, Georg Hüller, die Aufsicht über die Weinberge gegen eine von deren Besitzern ihm zu gewährende Entschädigung übertragen werden solle, ein Vorschlag, der aber vielfachen Widerspruch fand. Ein Rescript vom 4. August 1716 an die Landesregierung ließ es, nachdem ein ganzes Actenstück über die Sache geschrieben worden, schließlich „zur Zeit bei der anno 1588 wohlbedächtig gemachten Weinbergordnung bewenden“, verordnete aber, Hüller solle generaliter, daß er den Besitzern der Weinberge auf ihr jedesmaliges Verlangen treulich an die Hand gehen und ihr Bestes beobachten wolle, verpflichtet und ihm darüber ein Decret ertheilt werden. Hüller hat sich auch der ihm übertragenen Function mit allem Eifer gewidmet, und ist mit zu den Männern zu rechnen, welche den Weinbau in Sachsen gehoben haben. Dasselbe gilt von Friedrich Noos, Oberweinmeister, seit 1756 Oberlandweinmeister, gestorben 2. März 1757, dessen Sohn ihm in dieser Function succe-